

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR; Aktualisierung des Gewässerentwicklungskonzeptes vom 11.02.2014 zur Festlegung von Umsetzungsmaßnahmen an der Strunde im Bereich Strunder Mühle, Köln-Dellbrück**

### Beschlussorgan

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss für Umwelt und Grün	21.03.2019
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	25.03.2019
Verkehrsausschuss	26.03.2019
Finanzausschuss	01.04.2019
Rat	04.04.2019

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt die Aktualisierung des Gewässerentwicklungskonzeptes vom 11.02.2014 und stimmt der Detaillierung der Umsetzungsmaßnahme in Form der Entfernung des Sohlabsturzes und der Herstellung einer rauen Rampe im Bereich der Strunder Mühle [STR M19: km 5+220 bis km 5+250] zu.

Der Rat der Stadt Köln nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln) diese Planung dem Umwelt und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln (IWA) zur wasserrechtlichen Genehmigung vorlegen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

**Ja, investiv** Investitionsauszahlungen \_\_\_\_\_ €  
 Zuwendungen/Zuschüsse  Nein  Ja \_\_\_\_\_ %

**Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme frühestens 2019 (in  
Abhängigkeit vom Baubeginn der Maßnahme: 160.000 €  
 Zuwendungen/Zuschüsse  Nein  Ja bis zu 128.000  
 \_\_\_\_\_ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen \_\_\_\_\_ €  
 b) Sachaufwendungen etc. \_\_\_\_\_ €  
 c) bilanzielle Abschreibungen \_\_\_\_\_ €

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge \_\_\_\_\_ €  
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten \_\_\_\_\_ €

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen \_\_\_\_\_ €  
 b) Sachaufwendungen etc. \_\_\_\_\_ €

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Begründung**

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fordert, dass bis spätestens 2027 alle Gewässer in Europa in einen guten ökologischen Zustand überführt werden müssen. Für die Strunde bedeutet dies, dass für die Zielerreichung die Durchgängigkeit hergestellt werden muss. Die bestehenden Abstürze, welche aufgrund der industriellen Nutzung der Strunde in der Vergangenheit errichtet wurden, heute aber keine Nutzung mehr haben, müssen entfernt und durch einen naturnahen Ausbau ersetzt werden.

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 (2810/2013) nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates das Gewässerentwicklungskonzept (GEK) einschließlich des Umsetzungsfahrplans nach der WRRL beschlossen. In der Ratssitzung am 12.11.2015 (1468/2015) wurde die Beschlussvorlage zur Strunder Mühle an den Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln) zurückverwiesen.

Der Verwaltungsrat der StEB Köln hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 beschlossen, die hier vorgeschlagene Variante 2 „raue Rampe“ als vorrangige Gewässerverbesserung weiter zu verfolgen. Auf dieser Grundlage soll nunmehr der Beschluss des Rates eingeholt werden. Des Weiteren ist vor Einleitung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens die örtliche Bevölkerung sowie die Bezirksvertretung im Rahmen einer Vorstellung der Maßnahme einzubinden.

Die in der Anlage beschriebene Einzelmaßnahme stellt einen Gewässerausbau dar, für den das Wasserhaushaltsgesetz ein wasserrechtliches Planfeststellungs- bzw. bei Einhaltung bestimmter Randbedingungen ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren vorsieht. Eine abschließende Festlegung auf das durchzuführende Verfahren kann die zuständige Genehmigungsbehörde (IWA) erst nach Vorlage des von der StEB Köln als Antragsteller vollständig ausgearbeiteten, prüffähigen Genehmigungsantrages vornehmen. Sollte eine der gesetzlichen Randbedingungen nicht erfüllt werden, muss anstelle des vereinfachten Plangenehmigungsverfahrens ein deutlich zeitaufwändigere Plan-

feststellungsverfahren durchgeführt werden." Aufgrund der Verfahrensdauer selbst für eine vereinfachte Plangenehmigung muss im Frühjahr das Genehmigungsverfahren beantragt werden, um im Herbst mit vorliegender Genehmigung den erforderlichen Finanzierungsantrag bei der Bezirksregierung Köln stellen zu können. Nach Bewilligung der Zuschüsse kann anschließend das Vergabeverfahren durchführen werden. Realistisch betrachtet, kann dann die bauliche Realisierung frühestens in der jeweils nächsten vegetationsfreien Winterzeit erfolgen. Nach aktuelle Prognose frühestens Winter 2019/2020.

Die hier vorgesehene Gewässerentwicklungsmaßnahme wurden in bereits in 2014 den jeweiligen Bürgervereinen im Zusammenhang mit dem Gewässerentwicklungskonzept (GEK) vorgestellt. Im Rahmen der weitergehenden Planung ist vorgesehen, dass die StEB Köln bei Bedarf Informationsveranstaltungen für interessierte Bürger, Orts- und Bürgervereine anbieten, um die konkrete Maßnahme vorzustellen.

Zur Veranschaulichung der Maßnahme und dem erstrebten wasserwirtschaftlichen Ziel wurde eine visualisierte Erläuterung erstellt. Dieser Film kann sowohl heruntergeladen, als auch im YouTube-Channel der StEB Köln angeschaut werden.

<https://www.youtube.com/watch?v=GssLTjRsRgE>)

<https://daten.steb-koeln.de/sharing/ltXJZVK8c>

Ergänzend zu den Abstimmungen während der Planungen und dem Genehmigungsverfahren werden vor Baubeginn weitere Informationen erfolgen. So werden bei allen Gewässerbaumaßnahmen zusätzlich zu den Pressemitteilungen die jeweiligen Bürgerämter sowie Gewässeranlieger konkret über den vorgesehenen Baubeginn informiert.

Die Kostenschätzung zum jetzigen Zeitpunkt beläuft sich auf insgesamt 160.000 Euro, davon können voraussichtlich bis zu 128.000 Euro über Fördermittel finanziert werden.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanungen entsprechend der geplanten Bauphase angemeldet.

#### Anlagen:

Anlage 1: Kurzerläuterungen der Maßnahme

Anlage 2: Beschlussvorlage und Beschluss Verwaltungsrat der StEB Köln